

- INSTITUT FÜR WAND- UND BODENBELÄGE -  
**SÄUREFLIESNER-VEREINIGUNG E.V.**

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

<b>Anerkannte Prüfstelle:</b>	Institut für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e.V. 30938 Großburgwedel
<b>Prüfzeugnisnummer:</b>	<b>P-94872101.202</b>
<b>Gegenstand:</b>	Flüssige Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (AIV-F)  <b>PCI CL 51</b> Kunstharzdispersion  zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Nds.), Lfd. Nr. C 3.27,  zugehörige Fliesenkleber:  PCI CM 117 PCI CM 117 weiß PCI CM 90 PCI CM 17
<b>Antragsteller:</b>	<b>PCI Augsburg GmbH</b> <b>Piccardstraße 11</b> <b>86159 Augsburg</b>
<b>Ausstellungsdatum:</b>	17.08.2021
<b>Geltungsdauer bis:</b>	16.08.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten  
und 3 Anlagen.



## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Institut für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e. V., Großburgwedel, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der flüssigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung **PCI CL 51** als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Nds.), Lfd. Nr. C 3.27.

Zugehörig sind die weiteren Komponenten:

Produkt	Bezeichnung	Beschreibung
<b>Abdichtung:</b>	PCI CL 51	1-komponentige, lösemittelfreie Kunstharzdispersion
<b>Grundierung:</b>	PCI CT 17	1-komponentige, lösemittelfreie Acrylharz-Dispersion
<b>Dichtbänder:</b>	PCI Pecitape 120	PE-Folie, beidseitig vlieskaschiert
	PCI Pecitape 250	PE-Folie, beidseitig vlieskaschiert
	PCI Pecitape WS	selbstklebendes, vlieskaschiertes Butylband mit Abdeckfolie auf der Klebeseite
	PCI Pecitape WDB	vlieskaschiertes Spezial-Gummiband mit Butylstreifen
<b>Dichtecken innen/außen:</b>	PCI Pecitape 90° I	vlieskaschiertes Spezial-Gummiband
	PCI Pecitape 90° A	vlieskaschiertes Spezial-Gummiband
<b>Dichtmanschetten Wand/Boden:</b>	PCI Pecitape 10x10	vlieskaschiertes Spezial-Gummiband
	PCI Pecitape 42,5 x 42,5	vlieskaschiertes Spezial-Gummiband
<b>Fliesenkleber:</b>	PCI CM 117	hydraulisch erhärtender Fliesenkleber
	PCI CM 117 weiß	hydraulisch erhärtender Fliesenkleber
	PCI CM 90	hydraulisch erhärtender Fliesenkleber
	PCI CM 17	hydraulisch erhärtender Fliesenkleber

## 1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt **PCI CL 51** darf als Abdichtung auf Wandflächen in folgenden Bereichen verwendet werden:

### Verwendungsbereich A:

*Direkt beanspruchte Wandflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat).*

## 1.3 Verwendungsaufgabe

Der Einsatz des Bauprodukts **PCI CL 51** ist auf Wandflächen beschränkt.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt **PCI CL 51**, hergestellt von der Firma PCI Augsburg GmbH, ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

#### Polymerdispersionen

*Verarbeitungsfertige Gemische aus organischen Bindemitteln in Form wässriger Polymerdispersionen mit organischen Zusätzen mit oder ohne mineralische Füllstoffe. Die Erhärtung erfolgt durch Trocknung.*

Die aufzubringende Dichtungsschicht muss eine Mindesttrockenschichtdicke von 0,5 mm (gesamt) aufweisen.

Der Abdichtungsaufbau ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die der geprüften Zusammensetzung mit den nachgewiesenen Eigenschaften und Kennwerten entsprechen.

### 2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Bauprodukt **PCI CL 51** gemäß Abschnitt 4 hergestellte Abdichtung ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend

- standfest bei Auftrag auf geneigten Flächen
- haftfest auf mineralischen Untergründen
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser

Sie ist

- wasserdicht
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand einschließlich Details wie Durchdringungen, Bodenabläufe, Ecken und Kanten wurde mit Bodenabläufen aus Kunststoff mit Klemmflansch bzw. aus Metall mit Klebe- und Klemmflansch und einer Rohrdurchführung aus Metall sowie an Wand-Wand-Übergängen und Horizontal-Vertikal-Anschlüssen jeweils mit Dichtbändern, Dichtecken und Dichtmanschetten nachgewiesen.

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen vom Juni 2010 mit den folgenden Prüfberichten erbracht. Die seit der Erstaussstellung eingetretenen Veränderungen in den Prüfgrundsätzen (aktueller Stand PG-AIV-F: März 2018) und Ergänzungen bei den Komponenten erforderten weitere Nachweise (siehe Prüfberichte unten stehend):

Prüfbericht Nr.	Ausstellungsdatum	Aussteller
25110050/AG	27.05.2011	MPA Bau TUM
2012-B-1954/07	20.06.2012	MPA Dresden
85401801.101	19.11.2018	Säurefliesner-Vereinigung e. V.
85421802.101	20.11.2018	Säurefliesner-Vereinigung e. V.

### 2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte des Bauprodukts ergeben sich aus den unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnissen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt **PCI CL 51** wird werkmäßig hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Das Bauprodukt bzw. die Komponenten des Abdichtungssystem sind trocken, kühl und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

### 2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

#### 2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungsprodukt ist als System aus den zugehörigen Komponenten vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Produktkomponenten sind als zum Abdichtungssystem gehörig zu bezeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

#### 2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung oder dem Begleitdokument enthalten sein:

- Produktname
- Auflistung der Komponenten
- Chargennummer
- Herstellungsdatum, ggf. Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse E nach DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

#### 3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk Augsburg entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Vewendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist eine Erstprüfung vorzunehmen.

#### 3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für den Abdichtungsstoff **PCI CL 51**, der als eigenständiges Produkt mit einer CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht wird, ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises keine zusätzliche WPK erforderlich.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 1 mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 2 angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten, wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen, zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten geschehen. Maßgebend hierfür sind die in den unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnissen enthaltenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

## 4 Ausführung

Für die Ausführung gelten folgende Bestimmungen:

Der Auftrag des Bauproduktes **PCI CL 51** erfolgt in 2 Schichten.

Wand-, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit den weiteren Komponenten gemäß Abs. 1.1 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses abzudichten.

Die zeichnerische Darstellung des Abdichtungsaufbaus und die Ausführung wesentlicher Details ist Anlage 3 zu entnehmen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

## 5 Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit **PCI CL 51** gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem vorgesehenen weiteren Komponenten (Dichtband, Dichtecken und Manschetten) verwendet werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um die zum Abdichtungssystem gehörigen Komponenten handelt.

Der Auftrag der Dichtungsschicht muss in mindestens zwei Arbeitsgängen erfolgen. Dabei ist der unter 2.1.1 angegebene Mindestwert für die Trockenschichtdicke von 0,5 mm (gesamt) einzuhalten. Er darf an keiner Stelle der Dichtungsschicht unterschritten werden. Die erforderlichen Verarbeitungsmengen sind den Angaben zu Verbrauchsmengen/m<sup>2</sup> der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Abdichtung darf auf der Grundlage dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur zusammen mit den Fliesenklebern

**PCI CM 117**

**PCI CM 117 weiß**

**PCI CM 90**

**PCI CM 17**

verwendet werden.

Für die Verarbeitung von **PCI CL 51** gelten ferner die Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers (Anlage 3).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

## 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikels 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB, Nds.), Lfd. Nr. C 3.27.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig.

Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung des Instituts für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e. V., Im Langen Felde 4, 30938 Großburgwedel einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

Großburgwedel, 17.08.2021

  
**Dipl.-Ing. Friedrich Höltekemeyer**  
- Leiter der Prüfstelle -



Auszug aus den Prüfgrundsätzen (PG AIV-F):

<b>Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen<sup>1)</sup></b>					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymer-dispersionen	Kunststoff-Mörtel-kombinationen	Reaktions-harze
<b>Prüfungen an den Ausgangsstoffen</b>					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
<b>Prüfungen an den angemischten Stoffen</b>					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit <sup>2)</sup> oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
<b>Prüfungen an den weiteren Komponenten</b>					
10	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

<sup>1)</sup> Bei Produkten mit CE-Kennzeichnung nach EN 14891 nicht erforderlich.

<sup>2)</sup> Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen durchzuführen. Sie sind bei laufender Produktion mindestens 1-mal wöchentlich, ansonsten 1-mal je Charge vorzunehmen. Dabei sind die zulässigen Toleranzen gemäß Tabelle 4 (Anlage 2) einzuhalten.

Auszug aus den Prüfgrundsätzen (PG AIV-F):

<b>Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK</b>			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
<b>Prüfungen an den Ausgangsstoffen</b>			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	± 3 % absolut ± 5 % relativ <sup>1)</sup>
2	Dichte	3.2.3	± 3 %
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	± 20 % <sup>2)</sup>
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	± 5 % absolut
5	Glührückstand	3.2.6	± 10 % relativ
<b>Prüfungen an den angemischten Stoffen</b>			
6	Konsistenz	3.3.1	± 2 cm
7	Rohdichte	3.3.1	± 0,05 g/cm <sup>3</sup>
8	Topfzeit <sup>3), 4)</sup>	3.3.2	± 15 %
<b>Prüfungen an den weiteren Komponenten</b>			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebereinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.

- <sup>1)</sup> Für Polymerdispersion.
- <sup>2)</sup> Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich ± 30 %.
- <sup>3)</sup> Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.
- <sup>4)</sup> Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen.



PCI Augsburg GmbH  
Abteilung Messtechnik

## **Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers für das wasserdichte, flexible Abdichtungssystem PCI CL 51**

Von der Eignung der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers erfolgt.

### **Verwendungsbereiche**

Verwendungsbereich A:

Wandflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. unter und hinter Dusch- bzw. Badewannen, sowie in Duschanlagen (öffentlich oder privat).

### **Untergrundvorbereitung**

Der Untergrund muss fest, trocken, sowie frei sein von Nestern, klaffenden Rissen und Graten, Staub, Wasser abweisenden Zusätzen, Schalöl, Anstrichen oder anderen haftungsstörenden Schichten sein. Gipshaltige Untergründe und Gipskartonplatten vorher mit PCI CT 17 unverdünnt grundieren. Saugfähige mineralische Untergründe mit PCI CT 17, im Verhältnis 1 : 1 mit Wasser verdünnt, grundieren. Die Grundierung muss vor dem Auftrag von PCI CL 51 getrocknet sein.

### **Verarbeitung von PCI CL 51**

Verarbeitungstemperaturen und Ablüftezeit:

Die Temperatur des Untergrunds sollte zwischen +5°C und +25°C liegen. Die Ablüftezeit nach dem ersten Anstrich beträgt ca. 1 Stunde. Nach dem zweiten Anstrich kann die Abdichtung nach ca. 1 -2 Stunden mit Fliesen belegt werden. In kühlen Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit und im Außenbereich bei niedrigen Temperaturen und/oder hoher Luftfeuchtigkeit kann sich die Aushärtung von PCI CL 51 deutlich verlangsamen.

Für die Verarbeitung von PCI CL 51 sind mindestens zwei Schichten notwendig, die jeweils voll deckend aufzutragen sind. Die fertiggestellte Beschichtung muss an jeder Stelle die benötigte Mindestschichtdicke aufweisen. Die Mindestschichtdicke darf im frischen Zustand

ca. 0,7 mm nicht unterschreiten um eine Mindesttrockenschichtdicke von 0,5 mm zu gewährleisten.

Bei einer Trockenschichtdicke von 0,5 mm ist mit einem Verbrauch von ca. 1,1 bis 1,2 kg/m<sup>2</sup> zu rechnen. Je nach Untergrund kann die Verbrauchsmenge davon abweichen. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass die Trockenschichtdicke von 0,5 mm nicht unterschritten wird.

#### Verarbeitungshinweise

1. PCI CL 51 unverdünnt durch Rollen, Streichen, oder Spachteln satt und oberflächendicht in mindestens zwei Auftragsschichten auf den Untergrund aufbringen.
2. Rohrdurchgänge und Bodenabläufe mit den Dichtmanschetten PCI Pecitape<sup>®</sup> 10 × 10, Eckfugen mit PCI Pecitape 90° und Boden-Wand-Anschlüsse mit PCI Pecitape<sup>®</sup> 120 PCI Pecitape<sup>®</sup> 250 oder Pecitape WS abdichten. PCI Pecitape<sup>®</sup> in die erste Auftragsschicht einlegen und mit der zweiten Schicht überdecken.
3. Das Aufbringen weiterer Schichten erfolgt jeweils nach dem Trocknen des vorhergehenden Auftrags.
4. Auf PCI CL 51 können Keramikbeläge mit einem dem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechenden Fliesenkleber verlegt werden.

#### Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Zur Erleichterung der Schichtdickenkontrolle empfehlen wir, den ersten Auftrag in der Kontrollfarbe grau und die folgende(n) Schicht(en) im Farbton weiß auszuführen. Ein Durchscheinen der Untergrundfarbe signalisiert eine zu dünne Auftragsstärke und ist zu vermeiden.

#### Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung

Die frische Beschichtung ist vor extremer Wärmebelastung, direkter Sonneneinstrahlung, Zugluft, Frost und Regen zu schützen. Vor dem Begehen nach der Abtrocknung der Abdichtung ist diese mit geeigneten Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen.

PCI Augsburg GmbH  
Abteilung Messtechnik

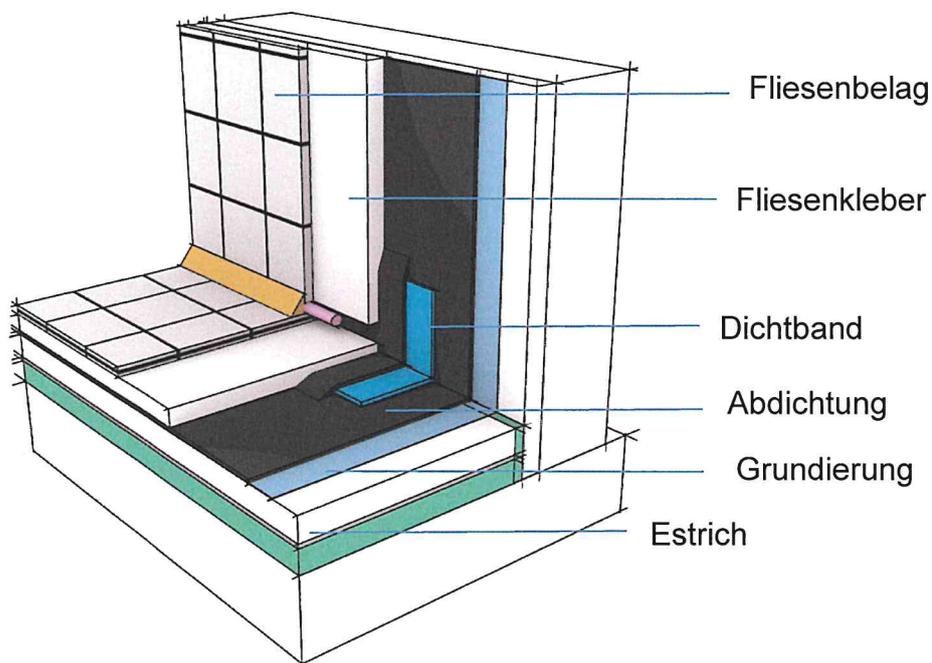
### Reparaturmaßnahmen

Beschädigte bzw. schadhafte Stellen werden mit frischem Material überspachtelt. Dabei ist zu beachten, dass mindestens eine Überlappung von 5 cm mit der unbeschädigten Fläche gewährleistet ist.

Die Angaben des Herstellers im Technischen Merkblatt und auf den Gebinden sind zu beachten.

### Details

#### Boden-Wand-Anschluss



PCI Augsburg GmbH  
Abteilung Messtechnik

## Rohrdurchführung

